

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe

Vorsitzender: Willi Müller, Geschwand 131, 91286 Obertrubach
Telefon: 09197 / 62 82 199
zvw-wichsensteingruppe@t-online.de
www.zvw-wg.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Landkreis Forchheim, kurz Zweckverband genannt, erlässt nachstehende ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.

Verbandsmitglieder des Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe sind die Gemeinden

- Gößweinstein
mit den Orten Hartenreuth, Hardt, Morschreuth, Sattelmansburg, Ühleins Hof, Wichsenstein und Altenthal.
- Egloffstein
mit den Orten Äpfelbach, Schweinthal, Bieberbach, Rothenhof und Schlehenmühle.
- Obertrubach
mit den Orten Geschwand und Linden.

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Zweckverband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, mit dem Zweckverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam, das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt mit dem Formular „Versorgungs-/ Abnahmevertrag“. Das Formular ist auf der Homepage des Zweckverbandes zu finden.

2. Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz verrechnet der Zweckverband Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren. Die Gebühren werden für das Grundstück und die Gebäude, Anlagen und Anschlussverstärkungen sowie bei Vergrößerungen, Erweiterungen von Grundstücken und Gebäuden erhoben.

2.2 Die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren sind ein anteiliger Beitrag des Abnehmers zu den Aufwendungen im Wasserversorgungsnetz sowie für die vorgeschalteten Wasserversorgungseinrichtungen (Quelle, Pumpenwerk, Hochbehälter, Versorgungsleitungen usw.).

- 2.3** Die Höhe der Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren wird nach der „Beitrags- und Gebührensatzung“ der Wasserversorgung des Zweckverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.
- 2.4** Der Zweckverband behält sich weiterhin sämtliche Sonderfälle, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der „Beitrags- und Gebührensatzung“ der Wasserversorgung nicht berücksichtigt sind, zu individuellen Berechnung der Gebühren vor.
- 2.5** Bei Verminderung der Leistung oder Stilllegung von Anschlüssen werden die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren nicht zurückgezahlt. Bei Stilllegung von Anschlüssen ist, um Totwasser zu vermeiden, der Anschluss und der Hausschieber zu trennen und auszubauen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.6** Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren abhängig gemacht werden.

3. Hausanschluss

Der Hausanschluss beginnt mit dem Hausschieber an der Hauptleitung und endet mit dem Zählerausgangsventil am Wasserzähler.

- 3.1** Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude oder sonstige Anlagen mit Wasseranschluss, so kann der Zweckverband für jedes dieser Objekte, Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren anwenden.
- 3.2** Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen, einschließlich Rohrgraben zu schaffen, der zur Erstellung, Veränderung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses erforderlich ist.
Müssen aus besonderen Gründen, die baulichen Voraussetzungen mit Rohrgraben, vom Zweckverband ausgeführt werden, hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu zahlen.
Außerdem sind dem Zweckverband alle sonstigen bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse anfallenden Kosten zu erstatten.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn von der Versorgungsleitung des Zweckverbandes die Anschlussleitung zur Messeinrichtung (Wasseruhr des Anschlussnehmers) 40 m überschreitet. In diesen Fällen ist in der Nähe der Hauptleitung eine Maßeinrichtung (Wasserzähler) in einem Schacht zu prüfen bzw. zu errichten. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu bezahlen.

5. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden. Die Kosten für Abhandenkommen, Beschädigung, Frostschäden usw. sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Vor Inbetriebsetzung der Kundenanlage müssen die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren sowie alle etwaigen Kosten, die vom Zweckverband verauslagt wurden, vollständig bezahlt werden.

7. Messung / Messeinrichtungen

Beim erstmaligen Anschluss wird die Messeinrichtung (Wasserzähler) vom Zweckverband gestellt. Verlegungskosten sowie Schäden an den Messeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Anschlussnehmer zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat Schäden an der Messeinrichtung zu vermeiden (z. B. Frost etc.) und muss für eine Reparatur oder Wiederherstellung aufkommen.

8. Nachprüfungen von Messeinrichtungen

Nachprüfungen können bei Unstimmigkeiten mit den Zählerständen durchgeführt werden. Sofern keine Zählerabweichungen feststellbar sind, sind die Kosten für den Aufwand vom Abnehmer zu erstatten.

9. Zahlungsverzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband nach erstmaliger kostenfreier Zahlungserinnerung fälliger Beiträge für jede Mahnung einen Pauschalbetrag von 5,00 Euro sowie Verzugszinsen.

9.2 Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten des Zweckverbandes (Nachinkasso) wird je Inkassogang, der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

9.3 Für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

10. Ablesung und Abrechnung

10.1 Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgen jährlich. Der Zweckverband erhebt zum 30.06. eine Abschlagszahlung und zum Jahresende eine Jahresrechnung. Eine Änderung des Ablesezeitraumes behält sich der Zweckverband vor.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung in den Monaten November und Dezember für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenützt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Es handelt sich grundsätzlich um Nettopreise, die jeweils gültige Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten oder Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB. Wurden Plomben von den Beauftragten des Zweckverbandes entfernt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bauwasser wird zur Verfügung gestellt. Dazu ist ein entsprechendes Antragsformular auf der Homepage des Zweckverbandes oder direkt beim Zweckverband verfügbar.

15. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung ab 01.05.1983 in Kraft.

16. Genehmigungsvermerk

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in seiner Sitzung am 22.05.2024 beschlossen.

Geschwand, den 22.05.2024

gez. Willi Müller, 1. Vorsitzender